

Fachhochschule Köln
University of Applied Sciences Cologne

12 Fachbereich Sozialarbeit
Department of Social Work

Fachhochschule Köln • Mainzer Str. 5 • D 50678 Köln

An den Landtag NRW
z.Hd. Herrn F. Schlichting; Referat II. 1. D. 1
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

per Fax:: 0211 8843002 EILT! Bitte sofort vorlegen!

Prof. Dr. Arnfried Bintig

Mainzer Str. 5
D 50678 Köln

Tel.: +49 221/8275-3328
Fax.: +49 221/8275-3321
sozialarbeit@sa.fh-koeln.de
www.sa.fh-koeln.de/sozialarbeit
arnfried.bintig@netcologne.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Mein Zeichen

Köln

23.4.2001

- 01 Architektur
- 02 Anlagen- und Verfahrenstechnik
- 03 Bauingenieurwesen
- 04 Elektrische Energietechnik
- 05 Fahrzeugtechnik
- 06 Konstruktionsmechanik
- 07 Design
- 08 Landmaschinenbau
- 09 Nachrichtentechnik
- 10 Phototechnik
- 11 Produktionstechnik
- 12 Sozialarbeit
- 13 Sozialpädagogik
- 14 Sprachen
- 15 Versorgungs- und Versorgungstechnik
- 16 Wirtschaft
- 17 Versicherungsstudien
- 18 Elektrotechnik
- 19 Maschinentechnik
- 20 Informatik
- 21 Restaurierung und Konservierung von Kunst- und Kulturgut
- 22 Bibliotheks- und Informationswesen
- 23 Textiltechnik

Sehr geehrter Herr Schlichting,

vielen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung, an der ich leider aus gesundheitlichen Gründen nicht teilnehmen kann.

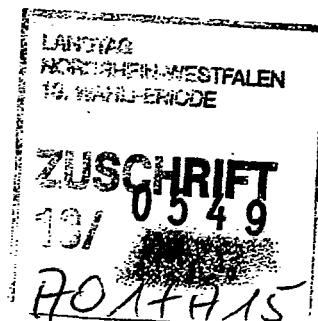
Trotzdem habe ich eine kurze Stellungnahme erarbeitet, die Sie in der Anlage finden.

Ich hoffe, Sie können sie - trotz der Kürze der Zeit - noch irgendwie in die Vorbereitung der Entscheidung mit einfließen lassen.

Für Ihre Mühe bedanke ich mich.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bintig



Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahn Linie: 6; 15, 16, 17 oder
Bus Linie 132; 133 bis Haltestelle
Chlodwigplatz oder Ubierring
Konto: 52292.500 Postbank Köln
(BLZ 370 100 50)

A. Bintig:**Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der CDU zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes - MRVG, Drucksache 13/608 anlässlich der Anhörung am 24.4.2001**

Die Initiative der CDU ist zu begrüßen, die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger bezüglich des Maßregelvollzugs in den Vordergrund zu stellen.

Dazu kann eine Änderung des MRVG beitragen.

Die vorgeschlagene Änderung der im MRVG genannten Vollzugsziele verdeutlichen diese Priorität, dass aber ein solches Signal nicht ausreicht, liegt auf der Hand.

Daher hat die CDU mehrere darüber hinausgehende Veränderungen vorgeschlagen, die aber nicht weiter begründet werden.

Um diese auf ihre sicherheitsspezifischen Wirkungen einschätzen zu können, muss zuvor bedacht werden, welche Maßnahmen aus klinischer Sicht die Sicherheit der Bevölkerung verbessern können.

Dies sind aus meiner Sicht:

1. fundierte und frühe Diagnostik vor Beginn des Maßregelvollzugs;
2. sehr gute Sicherung der Untergebrachten während der Maßregelvollzugs;
3. sehr gute medizinische, psychologische, sozialtherapeutische und pädagogische Behandlung während der Maßnahme in kleineren, dezentralen Einrichtungen;
4. qualifizierte Prognosebeurteilungen und ggf. Begutachtung während der Maßnahme, besonders vor jedem anstehenden Lockerungsschritt;
5. sehr gut organisierter und prognostisch abgesicherter Übergang aus dem Maßregelvollzug in die Nachsorge;
6. sehr gute, finanziell abgesicherte Nachsorge;
7. enge Kooperation aller beteiligter Institutionen.

Die von der CDU vorgeschlagenen wesentlichen Veränderungen des MRVG sollen vor dem Hintergrund dieser Kriterienliste reflektiert werden:

Die CDU fordert über die Veränderung der Prioritätenliste im Wesentlichen Folgendes:

- Kostenübernahme des Landes für Maßnahmen der Nachsorge (Kontrolle und Nachsorgebehandlung; § 1, Abs. 3, Satz 3)
 - Dies ist entsprechend der obigen Überlegung Punkt 6 für die Sicherheit zweckdienlich.
- Kostenübernahme des Landes für qualitätssichernde Maßnahmen (§ 3, Abs. 1, Satz 3)
 - Dies ist in Übereinstimmung mit allen Punkten sehr begrüßenswert.
- Dezentralisierung der Einrichtungen (§ 1, Abs. 4, Satz 4)
 - Dies entspricht der Überlegung 3 wie auch der Intention der Landesregierung und ist längst überfällig.
- Streichung der Formulierung der pädagogischen Betreuung als Aufgabe des MRV (§ 1, Abs. 1, Satz 1 und § 2, Abs. 1, Satz 1)
 - Dies widerspricht der Überlegung 3. Es ist nicht einsichtig, in wie weit eine geringere Bewertung des pädagogischen Angebots die Sicherheit der Bevölkerung erhöhen sollte; es ist eher das Gegenteil zu erwarten, da die Personen zwar bezüglich ihres Störungs- und Krankheitsbildes behandelt wurden, ein Lernzuwachs durch pädagogische Maßnahmen aber nicht gewährleistet wurde.
- Durchsuchungen sollen auch ohne anwesende Dritte durchgeführt werden können (§ 7, Abs. 1, Satz 5)
 - Die Anwesenheit Dritter bei Durchsuchungen dient der Rechtssicherheit der Gemaßregelten und schützt sie vor Willkür. In wie weit eine solche Verminderung der Sicherheit der Bevölkerung dienen sollte, ist nicht einsichtig. Im Gegenteil: für Gemaßregelte eröffnen sich erhebliche Lernchancen, Grenzen und Maßnahmen

zu akzeptieren, wenn diese deutlich benannt, gut begründet und über jeden Verdacht von Willkür erhaben sind. Im anderen Fall könnte eine fehlerhafte Einstellung bei den Gemaßregelten verfestigt werden, dass derjenige alles darf, der die Macht dazu hat. Folglich werden sie weiterhin danach streben, weniger Mächtigen (z.B. Kindern) ihren Willen aufzuzwingen. Dies kann die Sicherheit der Bevölkerung nicht erhöhen.

- Mitteilungspflicht für Postzensur entfällt (§ 8, Abs. 2, Satz 1)
 - Dies dient aus den eben genannten Gründen nicht der Erhöhung der Sicherheit der Bevölkerung.
- Nicht überwachte Besuche der Verteidigung entfallen (§ 9, Abs. 2, Satz 1)
 - Dies dient ebenfalls nicht der Erhöhung der Sicherheit.
- Mitteilungspflicht der Ergebnisse von Begutachtungen an Träger und Vollstreckungsbehörden entfallen (§ 16, Abs. 3, Satz 1)
 - Dies widerspricht der Überlegung 7; damit wird die Sicherheit der Bevölkerung vermindert. Träger und Vollstreckungsbehörde sollten über alle Einschätzungen und Begutachtungen bestens informiert sein, damit die Verantwortung für die Sicherheit der Bevölkerung auf möglichst viele Schultern verteilt und mitgetragen wird.

Fazit:

1. Eine Veränderung des Maßregelvollzugsgesetzes mit dem Ziel, die Sicherheit der Bevölkerung in den Vordergrund zu stellen, ist zu begrüßen, ebenso die entsprechenden sprachlichen Veränderungen, die diese Priorität deutlich machen.
2. Weitere Veränderungen des MRVG sollten sich von juristischen wie klinischen Überlegungen zur Erhöhung der Sicherheit der Bevölkerung leiten lassen.
3. Die Forderung der CDU nach dezentralen Einrichtungen entsprechen diesen Überlegungen und sind der Sicherheit dienlich.
4. Die vorgeschlagene Verpflichtung des Landes zur Kostenübernahme für Maßnahmen der Qualitätssicherung, Kontrolle und Nachbetreuung dient ebenfalls direkt der Sicherheit, da bisher zahlreiche Sicherheitslücken dadurch zu verzeichnen waren, dass notwendige Maßnahmen wegen Finanzierungsunsicherheiten nicht durchgeführt werden konnten.
5. Die weiteren vorgeschlagenen Einschränkungen von pädagogischen Maßnahmen und besonders auch eine Verringerung der Rechtssicherheit der Gemaßregelten sind aus klinischer Sicht sicherlich nicht zweckdienlich für die Erhöhung der Sicherheit der Bevölkerung. Da diesbezüglich eher von einem gegenteiligen Effekt auszugehen ist, sollten diese Veränderungen des MRVG nicht vorgenommen werden.